

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Preis von 5 M.
Einzeln Nummern werden mit 25 Pf. für ihren gehörigen Grundpreis bezahlt.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 8. November 1918. Nr. 44.

<p>Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Entscheidung des Königlich Preussischen Obersten Regierungsrats Hopp bei der kaiserlichen Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Ulm-Kochlingen Seite 1113 Zulassung eines zollfreien Veredelungsordnens mit anschließendem Zollverfahren in Gehäusen aus weichen Metallen 1115</p> <p>2. Staatsbild: Bekanntmachung über die aus den Angehörigen der Volksgemeinschaft am 4. Dezember 1918 aufzunehmenden Nachweisungen 1114</p>	<p>3. Zoll- und Zollangelegenheiten: Änderung der Bestimmung vom 28. Juni 1917 1116 Vollstreckungsrichter mit in Ulm-Kochlingen gebürtigen Nachen und Scheern 1116</p> <p>4. Kölnmünze Verwaltungsverfahren: Verlust der persönlichen Gültigkeit 1117</p> <p>5. Verfälschungsangelegenheiten: Bekanntmachung zur Ausführung des § 118 Abs. 1 der Strafverfälschungsverordnung 1120</p> <p>6. Vollstreckungsverfahren: Bekanntmachung von Nachen und dem Reichsgebiet 1120</p>
--	---

1. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund des Artikel 30 der Reichsverfassung ist nach Berechnung des Ausmaßes des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich Preussischen Geheimen Regierungsrats von Hopp bei der Königlich Preussischen Geheimen Regierungsrat Hopp bei der kaiserlichen Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Ulm-Kochlingen mit dem Wohnort in Straßburg i. G. vom 1. Oktober 1918 ab befristet worden.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 17. Oktober 1918 beschlossen, anzuerkennen, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsordnens mit anschließendem Zollverfahren in Gehäusen aus weichen Metallen — Zeichennummer 929 — zum Bemaßen der Silberblätter und zeigt mit verbindlicher oder ähnlicher Veranschaulichung die Bestimmungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.